

Regelungen nach § 9 BBiG

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hessen hat am 4. Februar 2020 gemäß § 9 BBiG folgende Regelungen für die Durchführung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten getroffen:

I. Berufsausbildungsvertrag

1. Vertrags- und Antragsvordrucke

Der Ausbildende hat für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die von der Kammer vorgeschriebenen Online-Antragsformulare zu verwenden.

2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Der Ausbildende hat der Kammer die von ihr weiterhin verlangten Auskünfte (z. B. Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter) zu erteilen. Änderungen während der Dauer der Berufsausbildung hat der Ausbildende der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

II. Abkürzung der Ausbildungsdauer

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende noch mind. 12 Monate betragen.

(3) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen muss die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

III. Eignung der Ausbildungsstätte

1. Gesetzliche Regelung

Nach § 27 Abs. 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
- b) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

2. Anzahl der Fachkräfte (anrechnungsfähige Mitarbeiter)

(1) Bei mehreren Berufsausbildungsverhältnissen kann eine fachgerechte Ausbildung dann noch als gesichert angesehen werden, wenn dem Ausbildenden/Ausbilder folgende ganztägig beschäftigte Fachkräfte **zusätzlich** zur Verfügung stehen:

- bei **zwei** Auszubildenden mindestens **ein** anrechnungsfähiger Mitarbeiter,
- bei **drei** Auszubildenden mindestens **zwei** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei **vier** Auszubildenden mindestens **vier** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- bei **fünf** Auszubildenden mindestens **sechs** anrechnungsfähige Mitarbeiter,

(2) Wird bei einem Ausbildenden die Zahl von **fünf** Auszubildenden überschritten, so sind die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Sachlage besonders zu prüfen. Bei der Berechnung der Zahl der Auszubildenden sind sämtliche in Ausbildung befindliche Personen (z.B. auch Bürohilfin) zu berücksichtigen.

3. Anrechnungsfähige Mitarbeiter

(1) Anrechnungsfähig sind ganztägig beschäftigte

- Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Steuerfachangestellte,
- Fachkräfte mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulbildung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung,
- andere Fachkräfte, z.B. Bilanzbuchhalter mit Bilanzbuchhalterprüfung oder Personen mit berufsbezogenen Fachkenntnissen.

(2) In Ausnahmefällen können sonstige qualifizierte Bürokräfte mit ausreichender berufsspezifischer Erfahrung (z.B. berufserfahrene Buchhaltungskräfte, Bürovorsteher) angerechnet werden. Bei Familienangehörigen, die als anrechnungsfähige Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 in Betracht kommen, muss nachgewiesen werden, dass sie überwiegend in der Praxis tätig sind.

4. Auslaufende Berufsausbildungsverhältnisse

Bei Prüfung der Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und anrechnungsfähigen Mitarbeitern können auf Antrag Auszubildende außer Betracht bleiben, deren Berufsausbildung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Berufsausbildungsverhältnisses endet.

Stand: Mai 2020